## Stadt Cottbus / město Chósebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.				
StVV	II-009/17			
НА				

Geschäftsbereich: II Fachbereich: 70 Termin der Tagung:25.10.2017							
Vorlage zur Entscheidung							
	durch den Hauptausschuss						
$\boxtimes$				nichtöffentlic	ch		
Dar	and the state of t	Determ	<u> </u>		Determ		
-	ratungsfolge:	Datum			Datum		
	Dienstberatung Rathausspitze	19.09.2017	Umwelt     □		10.10.2017		
	Haushalt und Finanzen	17.10.2017	I ·	usschuss	18.10.2017		
	Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2017		erordnetenversammlung	25.10.2017		
	Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		KVerf	Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf			
	Bildung, Schule, Sport u. Kultur			ation an AG Ortsteile	19.10.2017		
$\boxtimes$	Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.10.2017	☐ JHA				
Beschlussvorschlag:  Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz möge beschließen:  8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chóśebuz							
Holger Kelch							
Beratungsergebnis des HA/der StVV:			Beschlu	uss-Nr.:			
	einstimmig mit Stimmer	nmehrheit	Tagung	am: TOF	 D:		
				der <b>Ja</b> -Stimmen:	-		
	laut Beschlussvorschlag			Anzahl der <b>Nein</b> -Stimmen:			
	· ·	orift)					
$  \sqcup  $	mit Veränderungen (siehe Niederschrift)		Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b> :				

Vorlagen-Nr.: II-009/17

## Problembeschreibung/Begründung:

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen.

Am 26.10.2016 wurde die 7. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Beschluss-Nr. II-005-23/16 beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 Abfallbeseitigung (u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2018.

Für Anlieferungen bis 40 kg auf der Umladestation werden die Wägeergebnisse aufgrund der Mindestlast für die Fahrzeugwaage für Kleinmengenanlieferungen von 40 kg nicht mehr zur Gebührenermittlung verwendet, hier wird seit 2017 eine Pauschalgebühr festgesetzt.

Sperrmüll wird seit 01.01.2016 auf der Anlage der Eurologistik GmbH am Standort "Rohstofftiger", An der B 97, 03052 Cottbus entsorgt, für die Entsorgung von Sperrmüll wurde eine gesonderte Gebühr ermittelt.

Eine Änderung der Abfallgebührensatzung ist notwendig.

Im Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung führen insbesondere die Anrechnung der Überdeckung aus 2016 und die geringere Kostenumlage, im Vergleich zu 2017, für die Rekultivierung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow zu einer Verringerung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus von 123,22 €/t im Jahr 2017 auf 112,94 €/t, für die Entsorgung von Sperrmüll von 110,82 €/t im Jahr 2017 auf 100,56 €/t.

Im Betrieb 53702 Abfallbeseitigung verringern sich die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter. Hier wirken sich insbesondere die Überdeckung aus 2016 und die Verringerung der Gebühren an der Umladestation kostensenkend aus.

Die Servicegebühr erhöht sich entsprechend der Preisanpassung der ALBA Cottbus GmbH, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2016 und im laufenden Jahr 2017 bisher nicht in Anspruch genommen.

<u>1.</u>	Haushaltsmaßige Au	iswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ⊠ Ja 🔲 Nein				
	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Erträge: Aufwand:	053537010: 2.989.778,23 € 053537020: 8.238.490,23 € 2.989.778,23 € 8.238.490,23 €				
	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Einzahlungen: Auszahlungen:					
<u>2.</u>	2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:					
	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Erträge: Aufwand:					
	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto				
	Einzahlungen: Auszahlungen:					
3.	Folgekosten:					

Vorlagen-Nr.: II-009/17

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbederfsberechnungen Bestahfallentsergung (Anlage 2) und Abfallentsergung (Anlage 2) und Abfallentse

Gebührenbedarfsberechnungen Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2018 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Die Nutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr bleibt weiter gewährleistet, die Öffnungszeiten bleiben in den Monaten Januar, Februar und Dezember aufgrund geringerer Nutzerzahlen in den Wintermonaten, wie bereits 2014 bis 2017 praktiziert, reduziert. Es wurde die Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen Wertstoffhofes im Süden von Cottbus (Hegelstraße) ab dem 2. Halbjahr 2018 einkalkuliert.

Die Kosten für die abfallwirtschaftlichen Leistungen, wie die Bereitstellung und Abfuhr der blauen Tonne für Altpapier, die Abholung von Sperrmüll, Schrott und Elektroaltgeräten am Grundstück und die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung werden ebenfalls weiter über die Gebühr für die Entleerung der Behälter gedeckt.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren erhöhen sich, die Serviceleistung wurde in den Jahren 2014 bis 2016 und im laufenden Jahr 2017 bisher nicht in Anspruch genommen.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I/14 Nr.32).

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken. Bei der Ermittlung der Kosten für 2018 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen der beauftragten Dritten ausgegangen. Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2016 werden in den Kalkulationen für 2018 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation/Anlage "Rohstofftiger") – siehe Anlage 2 Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung – liegen die Entsorgungsverträge mit der EEW Energy from Waste GmbH (Restabfall) und der Eurologistik Umweltservice GmbH (Sperrmüll) zugrunde.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2016** weist für den Betrieb Restabfallbeseitigung eine **Überdeckung** von **111.793,62 €** aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2016 ist der "Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2018" der "Betriebsabrechnungsbogen 2016" beigefügt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Entwicklung der Gebühr in den Vorjahren

Entwickling dor Cobain in don Voljanion					
	2015	2016	2017	2018	
Gebühr Restabfälle	143,44 €/t	115,45 €/t	123,22 €/t	112,94 €/t	
	27.130 t	22.789	22.960 t	22.910 t	
Gebühr mineralische Abfälle	143,44 €/t	115,45 €/t	123,22 €/t	112,94 €/t	
Gebühr für die Annahme von		103,07 €/t 3.882 t	110,82 €/t 3.990 t	100,56 €/t 4.000 t	
Sperrmüll					

Vorlagen-Nr.: II-009/17

## Betrieb 53702 Abfallbeseitigung – siehe Anlage 3

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2018 mit einer Änderung zum Vorjahr von +4,25% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der **Betriebsabrechnung 2016** weist für den Betrieb Abfallbeseitigung eine Überdeckung von 381.551,22 € aus. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG müssen Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Zum Nachweis der Überdeckung aus dem Jahr 2016 ist der "Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2018" der "Betriebsabrechnungsbogen 2016" beigefügt. Die Überdeckung wurde bei der Gebührenbedarfsermittlung berücksichtigt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2013 bis 2018:

Abfallbehälter	Abfallbehälter Entsorgungszyklus			Gebühr in €/a			
	Abfuhr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
60 I	wöchentlich	162,47	157,56	160,68	151,32	144,56	138,84
	14-täglich	81,24	78,78	80,34	75,66	72,28	69,42
80 I	wöchentlich	216,63	210,08	214,24	201,76	192,92	185,12
	14-täglich	108,32	105,04	107,12	100,88	96,46	92,56
110/120 I	wöchentlich	324,95	315,12	321,36	302,64	289,12	277,68
	14-täglich	162,47	157,56	160,68	151,32	144,56	138,84
240 I	wöchentlich	649,90	630,24	642,72	605,28	578,24	554,84
	14-täglich	324,95	315,12	321,36	302,64	289,12	277,42
770 I	wöchentlich	2.085,09	2.022,80	2.061,28	1.942,20	1.855,36	1.781,00
	wöchentlich 2x	4.170,17	4.045,60	4.122,56	3.884,40	3.710,72	3.562,00
1100 I	wöchentlich 1x	2.978,69	2.889,64	2.944,76	2.774,20	2.650,44	2.543,84
	wöchentlich 2x	5.957,39	5.779,28	5.889,52	5.548,40	5.300,88	5.087,68

## Anlagen:

Anlage 1 8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2018 Betrieb 53701

Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2018 Betrieb 53702